

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ożarów Mazowiecki, 10.04.2026 r

1. Geltungsbereich

1.1 In den Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien finden ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Die Parteien erklären, dass sie sich mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen vertraut gemacht haben und deren Inhalt sowie Geltungsbedingungen akzeptieren. Jegliche Änderungen oder die Anwendung anderer Bedingungen bedürfen der gemeinsamen Zustimmung der Parteien sowie der schriftlichen Festhaltung in der Bestellung.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Keller-Polska Sp. z o.o. (nachfolgend: „Keller-Polska“) haben bei der Anwendung Vorrang. Im Falle abweichender Bestimmungen des Lieferanten/Auftragnehmers finden diese Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrags/der Bestellung keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn sich die Bedingungen des Lieferanten/Auftragnehmers auf der Bestätigung des Auftrags/der Bestellung des Lieferanten/Auftragnehmers befinden und von Keller-Polska nicht beanstandet wurden.

1.3 Mit der Annahme der Bestellung/des Auftrags akzeptiert der Lieferant/Auftragnehmer die nachstehenden Bedingungen, auch ohne Verwendung des unten stehenden Formulars. Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot

Das Angebot muss der Anfrage von Keller-Polska entsprechen (Menge, Qualität usw.). Sämtliche Abweichungen zwischen der Anfrage und dem Angebot sind gesondert auszuweisen.

3. Bestellung

3.1 Unabhängig von abgegebenen Angeboten ist für die Parteien ausschließlich der Inhalt der Bestellungen verbindlich, sofern diese in schriftlicher Form per E-Mail oder Fax an einen zur Vertretung berechtigten Vertreter des Lieferanten/Auftragnehmers übermittelt werden.

3.2 Sämtliche mündlichen sowie telefonisch erteilten Bestellungen sowie Ergänzungen und anschließende Änderungen bereits erteilter Bestellungen sind für Keller-Polska nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich per E-Mail oder Fax bestätigt wurden.

3.3 Als Datum der Bestellaufgabe gilt das Datum der Übersendung der Bestellung durch Keller-Polska, im Falle mündlich erteilter Bestellungen das Datum der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch Keller-Polska.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Die Bestellung sollte unverzüglich nach ihrer Aufgabe durch Keller-Polska angenommen werden. Erfolgt innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Übersendung der Bestellung keine schriftliche Antwort seitens des Lieferanten/Auftragnehmers, gilt die Bestellung samt sämtlicher in ihr enthaltener Bestimmungen als angenommen. Bis zum Zeitpunkt des Fehlens einer schriftlichen Annahme der Bestellung ist die Gesellschaft Keller-Polska berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist bis zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erklärung über die Annahme der Bestellung zur Ausführung zusammen mit der Annahme dieser Geschäftsbedingungen eingeht. Sämtliche Änderungen und Anmerkungen zu den Bedingungen der Auftragsausführung von Keller-Polska sind zu benennen und näher zu bezeichnen und anschließend von Keller-Polska schriftlich und bei sonstiger Nichtigkeit zu akzeptieren. Die vorbehaltlose Annahme der Ware ist nicht gleichbedeutend mit der im vorstehenden Satz genannten Zustimmung von Keller-Polska.

4.2 Werden in der Bestellung von Keller-Polska keine Preise oder Ausführungstermine festgelegt, ist es Pflicht des Lieferanten/Auftragnehmers, die fehlenden Angaben in der Bestätigung der Annahme der Bestellung zur Ausführung zu bestimmen. Die Nichterfüllung der im vorstehenden Satz genannten Pflicht führt dazu, dass der Vertrag nicht in Kraft tritt. Für den Fall, dass die Bestellung ergänzt wird, ist die Gesellschaft Keller-Polska berechtigt, die Bestellung innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Bestätigung der Annahme der geänderten Bestellung zur Ausführung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

5. Liefertermin

5.1 Als „Liefertag“ der Materialien gilt der Tag, an dem der Lieferant: (i) die Ware an die in der Bestellung angegebene Adresse (Baustelle, Lager oder sonstige Abholstelle) geliefert hat und (ii) das Entladen der Ware am Lieferort abgeschlossen wurde – unabhängig davon, ob dies durch eigenes Personal des Lieferanten oder durch eigene

Keller Polska sp. z o.o.
ul. Poznańska 172
05-850 Ożarów Mazowiecki

t: 22 448 92 00
e: keller-polska@keller.com



NIP: PL-524-12-00-022 · Regon: 011841640,
Kapitał zakładowy: 67.500.000,00 PLN
KRS 0000061294 · Sąd rejonowy dla M. ST.
Warszawy w Warszawie, XIV Wydział
Gospodarczy Krajowego Rejestru Sądowego

HSBC Continental Europe SA
Konto PLN nr: PL55-1280-0003-0000-0031-
7723-5031
Konto EUR nr: PL34-1280-0003-0000-0031-
7723-5021

A KELLER COMPANY

Ausrüstung und Besatzung von Keller-Polska erfolgte – und dies durch Unterzeichnung des Lieferscheins (WZ) durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter von Keller-Polska bestätigt wurde. Eine außerhalb der in der Bestellung angegebenen Arbeitszeiten des Lieferortes erfolgte Lieferung gilt an diesem Werktag nicht als erfolgte Lieferung. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Bestellaufgabe zu laufen. Im Falle einer Gefährdung der fristgerechten Ausführung der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, Keller-Polska unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Erlangung der Information über die Gefährdung, auf elektronischem Wege zu benachrichtigen und dabei die Ursache der Verzögerung, deren voraussichtliche Dauer sowie den vorgeschlagenen neuen Liefertermin anzugeben.

Die Ausführung der Lieferung nach dem Termin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Keller-Polska. Im Falle des erfolglosen Ablaufs einer von Keller-Polska gesetzten zusätzlichen Frist oder einer Teillieferung ohne Zustimmung von Keller-Polska ist Keller-Polska berechtigt, nach eigener Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es der Setzung einer zusätzlichen Frist bedarf.

5.2 Keller-Polska ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung eine Besichtigung am Produktionsort des Lieferanten bzw. am Ort der Auftragsausführung durchzuführen sowie Informationen über den Fortschritt der von Keller-Polska in Auftrag gegebenen Bestellungen/Leistungen einzuholen sowie die bestellte Ware/Bestellung mit eigenem Transportfuhrpark vom Ort des Lieferanten/Auftragnehmers abzuholen.

5.3 Eine Lieferung oder Leistungserbringung vor dem vertraglich festgelegten Termin ist nur mit Zustimmung von Keller-Polska möglich.

5.4 Der Lieferant gewährleistet die Lagerung der Ware bis zu ihrer Lieferung und Annahme durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr.

6. Liefer-, Versand- und Verpackungsbedingungen.

6.1 Die in der Bestellung festgelegten Materialpreise umfassen sämtliche Kosten und Risiken des Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware an die in der Bestellung angegebene Adresse, einschließlich der Kosten für Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung während des Transports. Der Lieferant führt die Lieferung auf eigenes Risiko an den in der Bestellung angegebenen Ort aus. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit dem physischen Abschluss des Entladens der Ware am Lieferort und der Unterzeichnung des Lieferscheins (WZ) durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter von Keller-Polska auf Keller-Polska über. Bis zur Erfüllung der vorstehenden Bedingung trägt der Lieferant das volle Risiko des Verlusts und der

Beschädigung der Ware. Dies gilt auch dann, wenn Keller-Polska die Versandart oder den Frachtführer vorgibt. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Zu jeder Materiallieferung hat der Lieferant mindestens ein die Ausführung der Lieferung bestätigendes Dokument beizufügen (insbesondere: Lieferschein (WZ), Frachtbrief, CMR oder ein beim Lieferanten geltendes gleichwertiges Dokument), das die Bestellnummer von Keller-Polska, die Bezeichnung und die Menge des Materials enthält. Das Fehlen eines solchen Dokuments berechtigt Keller-Polska, die Annahme der Lieferung zu verweigern, ohne dass hieraus Verzugsfolgen zu Lasten von Keller-Polska entstehen. Bei der Durchführung von Lieferungen gelten die von Keller-Polska angewandten Transportregeln als verbindlich; in deren Ermangelung legt der Lieferant seine eigenen Regeln zur Genehmigung durch Keller-Polska vor.

6.2 Produkte, deren Transport besonderen Vorschriften unterliegt, sind gemäß diesen Vorschriften zu klassifizieren, zu verpacken und zu kennzeichnen; zudem sind die für Sendungen dieser Art von Produkten erforderlichen Begleiddokumente beizufügen.

6.3 Bei Lieferungen von technischen Geräten und Apparaturen verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer, das Bedienpersonal von Keller-Polska kostenlos zu schulen. Bei der Ausführung von Lieferungen technischer Geräte und Apparaturen, deren Montage durch Dritte erfolgen soll, sind die erforderlichen Montagepläne, Informationsblätter und Anweisungen zu den spezifischen Eigenschaften der Materialien und Geräte beizufügen.

6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf jede vor, während oder nach der Lieferung geäußerte Aufforderung von Keller-Polska hin, innerhalb von 7 Tagen die Qualitätsdokumentation zu den gelieferten Materialien vorzulegen, insbesondere: eine Leistungserklärung oder eine Konformitätserklärung mit einer Norm oder technischen Zulassung, ein Attest oder Qualitätszeugnis des Herstellers, ein Sicherheitsdatenblatt (falls gesetzlich vorgeschrieben), ein CE-Zertifikat (soweit zutreffend), Ergebnisse von Laboruntersuchungen (soweit erforderlich). Die Nichtvorlage der Dokumentation innerhalb der vorgenannten Frist stellt einen Mangel der Lieferung dar, der Keller-Polska berechtigt, die Zahlung bis zu deren Nachreichung zurückzuhalten, ohne dass hieraus Zahlungsverzugsfolgen zu Lasten von Keller-Polska entstehen.

7. Verzug bei der Leistungserbringung.

Im Falle eines Verzugs des Lieferanten gegenüber dem in der Bestellung festgelegten Liefertermin ist Keller-Polska berechtigt, die nachstehend genannte Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe wird automatisch ab dem ersten Tag des Verzugs berechnet, ohne dass es einer

gesonderten Mahnung des Lieferanten bedarf, und kann mit der Vergütung des Lieferanten verrechnet werden:

– 0,5 % des gesamten Nettowerts der Bestellung für jeden angefangenen Tag des Verzugs als Vertragsstrafe,

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen wegen Verzugs darf 10 % des gesamten Nettowerts der Bestellung nicht überschreiten. Keller-Polska behält sich das Recht vor, ergänzenden Schadensersatz nach allgemeinen Grundsätzen (Art. 484 § 1 des Zivilgesetzbuches) bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen, einschließlich der Kosten des Baustillstands, der Kosten der Ersatzbeschaffung von Materialien sowie der Keller-Polska vom Investor oder Generalunternehmer auferlegten Vertragsstrafen, sofern deren unmittelbare Ursache der Verzug des Lieferanten war. Die Vertragsstrafe schließt das Recht von Keller-Polska auf Rücktritt vom Vertrag nicht aus.

8. Warenannahme und Gewährleistung

8.1 Keller-Polska ist nicht verpflichtet, unmittelbar am Liefertag eine Mengen- oder Qualitätskontrolle der gelieferten Materialien durchzuführen. Keller-Polska ist berechtigt, Folgendes durchzuführen: (a) eine Mengen- und Sichtkontrolle innerhalb von 14 Tagen ab dem Liefertag; (b) eine Qualitätskontrolle, einschließlich Laboruntersuchungen und technischer Erprobungen, innerhalb von 30 Tagen ab dem Liefertag oder innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der erstmaligen Verwendung des Materials im geotechnischen Bauwerk – je nachdem, welcher Termin später liegt, jedoch nicht später als 60 Tage ab dem Liefertag. Eine Mängelrüge wegen innerhalb der vorstehenden Fristen festgestellter Mängel reicht Keller-Polska innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung ein. Der Lauf der Fristen für Rügen versteckter Mängel richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Gewährleistung (rękojmia).

8.2 Sämtliche ausgeführten Lieferungen sowie Leistungen des Lieferanten/Auftragnehmers müssen im Einklang mit den in Polen geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Arbeitsschutz (BHP) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik sowie sonstigen Rechtsakten, die die Ausführung des gegenständlichen Vertrags regeln, erfolgen. Der Lieferant/Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Waren/Dienstleistungen in jedem Einzelfall den Richtlinien der Europäischen Union entsprechen, mit den polnischen Vorgaben übereinstimmen und, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. Der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich, auf jede Aufforderung von Keller-Polska hin, innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Übersendung der Aufforderung durch Keller-Polska, die erforderliche Dokumentation zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen bzw.

Schutzanforderungen (z. B. Konformitätserklärung) vorzulegen.

8.3 Die Zahlung für die Lieferung stellt weder eine Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit der Bestellung noch einen Verzicht von Keller-Polska auf etwaige Ansprüche wegen Mängeln dar. Im Falle einer Mängelrüge ist Keller-Polska berechtigt, die Zahlung des dem mangelhaften Teil der Lieferung entsprechenden Betrags bis zum Zeitpunkt zurückzuhalten: (a) des Austauschs der Ware gegen mangelfreie Ware; (b) der Minderung des Preises auf den vereinbarten Wert; oder (c) der endgültigen Abrechnung der Ansprüche wegen Mängeln. Das Zurückhalten der Zahlung im vorgenannten Umfang stellt keinen Verzug von Keller-Polska dar und begründet keine Pflicht zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen im Geschäftsverkehr.

8.4 Bei Vorliegen von Mängeln hat Keller-Polska das Recht, zwischen einer Minderung des Preises für die Lieferung/Bestellung, einer kostenlosen Nachbesserung, einem kostenlosen Austausch sowie – bei Vorliegen erheblicher, unbehebbarer Mängel – einem vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag zu wählen. Jede Nachbesserung oder jeder Austausch sollte unverzüglich, innerhalb einer Frist von nicht mehr als 10 Tagen ab dem Datum unserer Mängelanzeige, am Lagerort der Ware auf Risiko und Kosten des Lieferanten/Auftragnehmers erfolgen. Keller-Polska kann die Mängel vor Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist selbst beseitigen oder Dritte mit deren Beseitigung beauftragen. Die Ausübung dieses Rechts schränkt die übrigen Keller-Polska zustehenden Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vorliegen des Mangels nicht ein.

8.5 Der Lieferant hat einen Zahlungsanspruch, sofern die Lieferung/Leistung der Bestellung entspricht. Wird die Lieferung/Bestellung in einer die Bestellung übersteigenden Menge ausgeführt oder bestehen Abweichungen hinsichtlich der Warenqualität, trägt der Lieferant sämtliche Kosten, die sich aus zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung ergeben. Rücksendungen nicht bestellter Ware oder in größerer als der bestellten Menge gelieferter Ware erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8.6 Der Lieferant gewährt für die gelieferten Materialien eine Qualitätsgarantie für einen Zeitraum, der der von Keller-Polska dem Investor oder Generalunternehmer für die geotechnischen Arbeiten, bei deren Ausführung die Materialien verwendet wurden, gewährten Qualitätsgarantie entspricht, verlängert um 6 Monate (Back-to-Back-Garantie). Gewährt Keller-Polska dem Investor keine gesonderte Qualitätsgarantie, beträgt die Minstdauer der Qualitätsgarantie des Lieferanten 24 Monate ab dem Liefertag. Regressansprüche von Keller-Polska gegenüber dem Lieferanten wegen Mängeln können während der gesamten Geltungsdauer der

Qualitätsgarantie von Keller-Polska gegenüber dem Investor, verlängert um 6 Monate, geltend gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, auf jede spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Liefertag gestellte Aufforderung von Keller-Polska hin eine schriftliche Qualitätsgarantie zu erteilen.

8.7 Die gemäß § 8.6 gewährte Qualitätsgarantie schließt die Keller-Polska aufgrund der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zustehenden Rechte aus der Gewährleistung (rekojmia) für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Materialien weder aus noch schränkt sie diese ein. Keller-Polska ist berechtigt, Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge geltend zu machen.

9. Schadensersatz und Haftung für Produktqualität.

9.1 Keller-Polska stimmt einem Ausschluss oder einer Beschränkung der Haftung des Lieferanten/Auftragnehmers nicht zu und akzeptiert keine Verpflichtung zur Anerkennung von Haftungsbeschränkungen.

9.2 Im Falle der Lieferung mangelhafter Waren und daraus resultierender Ansprüche von Kunden von Keller-Polska gegenüber der Gesellschaft behält sich Keller-Polska in einem solchen Fall das Recht auf Regressansprüche gegenüber dem Lieferanten/Auftragnehmer vor.

9.3 Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, die vollständige Produktdokumentation aufzubewahren und sie Keller-Polska auf jede Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen. Werden Mängel am Produkt festgestellt, ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zurückzurufen, die Produktionsdokumentation vorzulegen und jede mögliche Unterstützung bei der Abwehr von Ansprüchen zu leisten, die auf der Haftung für die Produktqualität beruhen.

10. Arbeiten in unseren Betrieben, Baustellen usw.

Bei der Ausführung des Vertragsgegenstands in einem Betrieb oder auf einer Baustelle von Keller-Polska ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, die auf dem Gelände des Betriebs oder der Baustelle von Keller-Polska geltenden Brandschutzvorschriften, Arbeitsrechtsvorschriften, Umweltschutzvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften (BHP) sowie sonstige im jeweiligen Fall anwendbare Anordnungen einzuhalten. Der Lieferant/Auftragnehmer hat das Recht, von Keller-Polska die im Betrieb oder auf der Baustelle von Keller-Polska geltenden Verfahren und Vorschriften zu erhalten. Der Lieferant/Auftragnehmer haftet gegenüber Keller-Polska für sämtliche Schäden, die durch die Verletzung der vorstehenden Bestimmungen durch ihn, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer entstehen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Die Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für Verpackung und Lieferung an den Lieferort, einschließlich sämtlicher zusätzlicher Kosten, jeweils jedoch ohne Mehrwertsteuer (USt.).

11.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb der jeweils in der schriftlichen Bestellung festgelegten Frist, jedoch frühestens nach der kumulativen Erfüllung sämtlicher der nachstehenden Bedingungen: (a) der physischen Annahme der Ware durch Keller-Polska, bestätigt durch einen unterzeichneten Lieferschein (WZ) oder ein Abnahmeprotokoll; (b) dem Eingang einer ordnungsgemäßen strukturierten Rechnung bei Keller-Polska, ausgestellt über das Nationale e-Rechnungssystem (KSeF) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen; (c) der Zustellung eines vollständigen Satzes der in § 12 Abs. 3 dieser AGB genannten Begleitdokumente durch den Lieferanten an die E-Mail-Adresse: efaktury.pl@keller.com, wobei die KSeF-Nummer der Rechnung im Betreff der Nachricht anzugeben ist. Bis zur kumulativen Erfüllung sämtlicher vorstehender Bedingungen beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen. Keller-Polska gerät nicht in Zahlungsverzug, wenn die Verzögerung ausschließlich auf der Nichterfüllung einer der vorgenannten Bedingungen durch den Lieferanten beruht.

11.3 Die Zahlungsfrist wird ab dem Tag berechnet, der von den folgenden Ereignissen später eintritt: (a) dem Tag der Zuweisung einer KSeF-Nummer zur strukturierten Rechnung durch den für öffentliche Finanzen zuständigen Minister; (b) dem Tag der Zustellung eines vollständigen Satzes der Begleitdokumente (WZ, CMR oder Frachtbrief, sonstige durch die Bestellung geforderte Dokumente) an die E-Mail-Adresse: efaktury.pl@keller.com mit der KSeF-Nummer der Rechnung im Betreff der Nachricht. Bis zum gleichzeitigen Eintritt beider vorstehenden Ereignisse beginnt die Zahlungsfrist nicht zu laufen.

12. Rechnungsstellung – Nationales e-Rechnungssystem (KSeF)

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen über die zugunsten von Keller-Polska ausgeführten Lieferungen ausschließlich als strukturierte Rechnungen über das Nationale e-Rechnungssystem (KSeF) auszustellen, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen sowie den Durchführungsvorschriften. Die Ausstellung von Rechnungen in Papierform, als PDF oder in anderen elektronischen Formaten außerhalb des KSeF-Systems ist unzulässig und entfaltet gegenüber Keller-Polska keine Rechtswirkung. Außerhalb des KSeF-Systems ausgestellte Rechnungen werden nicht angenommen und begründen weder einen Anspruch auf Zahlung noch den Beginn der

Zahlungsfrist. Bei Nichtverfügbarkeit des KSeF-Systems ist der Lieferant verpflichtet, die Rechnung unverzüglich nach Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Systems auszustellen.

12.2 Die strukturierte Rechnung muss mindestens Folgendes enthalten: die Bestellnummer von Keller-Polska; die Projekt-/Vertragsnummer oder die Protokoll-/WZ-Nummer, auf die sich die Lieferung bezieht; die Nummer und das Datum des Vertrags (sofern die Lieferung auf Grundlage eines Rahmenvertrags erfolgt); die NIP (Steueridentifikationsnummer) von Keller-Polska: 524 12 00 22. Die Rechnung sollte nicht gleichzeitig als PDF oder Scan an eine E-Mail-Adresse gesendet werden.

„Keller – Polska“ sp. z o.o. ul. Poznańska 172 05-850 Ożarów Mazowiecki

12.3 Die der Rechnung beizufügenden Dokumente (insbesondere: unterzeichnete WZ-Dokumente, Frachtbriefe/CMR, Mengenspezifikationen, sonstige durch die Bestellung oder diese AGB geforderte Dokumente) hat der Lieferant in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: efaktury.pl@keller.com zu übersenden. Im Betreff der Nachricht gibt der Lieferant die KSeF-Nummer der Rechnung an, auf die sich die Anlagen beziehen. Begleitdokumente dürfen nicht über das KSeF-System übersandt werden.

12.4 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für: (a) die formale Richtigkeit der strukturierten Rechnung im KSeF, einschließlich der Vollständigkeit der gesetzlich und durch diese AGB geforderten Angaben; (b) die fristgerechte Ausstellung der Rechnung im KSeF – nicht früher als am Liefertag und nicht später als innerhalb der sich aus den Steuervorschriften ergebenden Frist; (c) die unverzügliche Ausstellung einer Korrekturrechnung im KSeF in jedem Fall der Feststellung eines Fehlers in der ursprünglichen Rechnung.

12.5 Beim Fehlen einer ordnungsgemäßen strukturierten Rechnung im KSeF oder eines vollständigen Satzes der in Abs. 3 genannten Begleitdokumente ist Keller-Polska berechtigt, die Zahlung bis zur Behebung der Mängel zurückzuhalten. Der Zeitraum der Zahlungszurückhaltung aus den vorgenannten Gründen stellt keinen Verzug von Keller-Polska dar und begründet keine Pflicht zur Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen im Geschäftsverkehr.

12.6 Dieser Paragraph findet in vollem Umfang ab dem Tag Anwendung, an dem der Lieferant der aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften resultierenden Pflicht zur Ausstellung strukturierter Rechnungen unterliegt. Bis der Lieferant dieser Pflicht unterliegt, gelten die in Abs. 2 und 3 festgelegten Regeln zum Inhalt der Rechnung und der Begleitdokumente in vollem Umfang, wobei die Rechnung in der von den Parteien vereinbarten Form ausgestellt wird.

13. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot, Verrechnung.

13.1 Sämtliche für Keller-Polska ausgeführten Lieferungen/Bestellungen/Dienstleistungen sind frei von Eigentumsvorbehalten und unbelastet von Rechten Dritter. Sämtliche Vorbehalte hinsichtlich des Eigentums oder der Rechte Dritter sind, selbst wenn ihnen nicht widersprochen wird, unwirksam.

13.2 Dem Lieferanten/Auftragnehmer ist die Abtretung von Forderungen untersagt. Eine Abtretung von Forderungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Keller-Polska erfolgen.

13.3 Besteht eine gegenseitige Forderung gegenüber dem Lieferanten/Auftragnehmer, steht Keller-Polska das Recht zur Aufrechnung gegenseitiger Forderungen zu. Der Lieferant/Auftragnehmer hat keine Möglichkeit, der Vornahme von Aufrechnungen zu widersprechen.

14. Lieferung von Materialien, Zeichnungen, Verschwiegenheit.

14.1 Zeichnungen, Modelle sowie die gesamte für die Ausführung des Auftrags erforderliche Dokumentation, einschließlich Computeraufzeichnungen, die von Keller-Polska zur Verfügung gestellt oder finanziert wurden, verbleiben ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung Eigentum der Firma Keller-Polska und sind entsprechend zu kennzeichnen. Auf jede Aufforderung von Keller-Polska hin, sowohl im Falle der Lieferung/Leistung als auch des Rücktritts vom Vertrag, verpflichtet sich der Lieferant/Auftragnehmer zur sofortigen Herausgabe sämtlicher mit der Ausführung des gegenständlichen Vertrags verbundener Materialien.

14.2 Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag oder auf andere Weise erlangten Informationen geheim zu halten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche, die dem Betriebsgeheimnis unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter/Partner des Lieferanten/Auftragnehmers sowie für Subunternehmer des Lieferanten/Auftragnehmers. Jeder festgestellte Fall der Weitergabe/Zugänglichmachung/Verletzung der Vertraulichkeit derartiger Informationen gegenüber Dritten bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist Keller-Polska berechtigt, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus behält sich Keller-Polska das Recht vor, Schadensersatz im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Informationen nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen.

15. Gerichtsstand.

15.1 Für die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrags ergeben oder mit dessen Auflösung im Zusammenhang stehen, ist das für den Sitz von Keller-Polska zuständige Gericht zuständig.

15.2 Auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossene Verträge unterliegen ausschließlich polnischem Recht.

16. Allgemeine Bestimmungen.

16.1 Der Geschäftsverkehr darf ausschließlich mit dem Mitarbeiter der Firma Keller-Polska geführt werden, der die Bestellung mit dem Lieferanten/Auftragnehmer abwickelt. Jede an Keller-Polska gerichtete Korrespondenz im Zusammenhang mit der Ausführung des gegenständlichen Vertrags muss Folgendes enthalten: die Bestellnummer und das Bestelldatum, die genaue Bezeichnung der Ware sowie sämtliche sonstigen erforderlichen, die Bestellung begleitenden Angaben.

16.2 Bedient sich der Lieferant/Auftragnehmer der Dienste eines Subunternehmers, haftet er für die Handlungen des Subunternehmers wie für eigene Handlungen. Die Subunternehmer des Lieferanten/Auftragnehmers sind verpflichtet, diese Geschäftsbedingungen einzuhalten.

16.3 Im Falle einer Änderung des Firmensitzes ist der Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich schriftlich über die Änderung der Sitzadresse zu informieren. Bis zur Mitteilung der neuen Adresse gelten sämtliche an die bisherige Adresse gesandten Erklärungen als ordnungsgemäß zugestellt.

16.4 Keller-Polska erklärt, dass sie im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Vermeidung übermäßiger Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr den Status eines großen Unternehmens besitzt. Diese Erklärung erfüllt die in Art. 4c des vorgenannten Gesetzes festgelegte Informationspflicht. Die Keller Polska Sp. z o.o. verpflichtet sich, den Lieferanten/Auftragnehmer unverzüglich über den Erwerb oder Verlust des Status eines großen Unternehmens zu informieren, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Geschäftsvorgangs nach Eintritt einer solchen Änderung.